

Bürgeramt, 29.10.2019,6000

Stellungnahme zur Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen im HWBA am 06.11.2019 zum Thema „Weitergabe personenbezogener Daten durch das Bürgeramt?“

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gibt es verschiedene Arten von Datenübermittlungen. Bei der überwiegenden Zahl der Datenübermittlungen kann der/die Meldepflichtige keinen Einfluss nehmen; sie sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben vorgeschrieben und zulässig. Prägnante Beispiele für diese Datenübermittlungen sind:

- Datenübermittlung an ARD, ZDF Deutschlandradio (GEZ)
- Datenübermittlung für Zwecke des Mammographie-Screenings
- Datenübermittlung zur Vorbereitung des Zensus 2021
- Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern

Lediglich gegen nachfolgend aufgeführte Datenübermittlungen kann der/die Meldepflichtige widersprechen:

- Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
- Datenübermittlung aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger/innen, Presse oder Rundfunk
- Datenübermittlung an Adressbuchverlage zur Aufnahme in Adressbücher (Adressverzeichnis in Buchform)
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Der Widerspruch ist gegenüber der Meldebehörde abzugeben. Dies kann bei Anmeldung aber auch jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Gesetzlich vorgeschrieben ist zudem, dass einmal jährlich (spätestens im Oktober) durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen wird.

Aktuell haben in Bielefeld über 80 % der Einwohnerinnen und Einwohner mindestens gegen Teile der vorgenannten Datenübermittlungen widersprochen.

Frage: Werden die personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger, die bei der An- und Ummeldung anfallen, an Dritte weitergegeben, wenn kein Widerspruch des Bürgers oder der Bürgerin eingeht (Opt-Out)?

Wenn kein Widerspruch vorliegt, werden die Daten bei entsprechenden Anfragen weitergegeben. Aufgrund der o. g. hohen Widerspruchsquote, die auch den Anfragenden bekannt ist, gehen diesbezüglich allerdings kaum Anfragen ein.

Zusatzfrage 1: Wenn ja, an wen werden die Daten weitergegeben und hat die Stadt Bielefeld durch die Weitergabe der Daten finanzielle Vorteile in welcher Höhe erhalten?

Daten können an den o. g. Kreis der Anfrager weitergegeben werden, im Einzelnen an:

- Parteien, Wählergruppen, andere Wahlvorschlagsträger in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
- Mandatsträger/innen, Presse und Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen
- Adressbuchverlage zur Aufnahme in Adressbücher (Adressverzeichnis in Buchform)
- das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr für Deutsche zwischen 17 und 18 Jahre

Eingehende Anfragen werden auf ihre Zulässigkeit geprüft und sofern die Voraussetzungen gegeben sind, werden die Daten der Personen weitergegeben, die nicht widersprochen haben.

Die Datenübermittlung ist zum Teil kostenpflichtig. Die Gebühren sind unterschiedlich und festgelegt durch die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW, im Einzelnen:

- Datenübermittlungen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen: mind. 250 € je Anfrage, Endbetrag abhängig von der Datenmenge
- Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften: kostenlos
- Datenübermittlung aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen: 10 € je Jubiläumsfall
- Datenübermittlung an Adressbuchverlage: 3000 € je Anfrage
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr: kostenlos

Zusatzfrage 2: Wenn ja, ist es möglich, das Verfahren so umzustellen, dass Bürgerinnen und Bürger der Weitergabe zwingend zustimmen müssen, z.B. durch Abfrage bei der An- oder Ummeldung (Opt-In)?

Nein, die Regelungen des Bundesmeldegesetzes sind verbindlich bundesweit vorgegeben.

Unabhängig von der Datenübermittlung besteht für jeden/jede die Möglichkeit, durch eine einfache Melderegisterauskunft den Vor- und Familiennamen, den Doktorgrad sowie die aktuelle Anschrift einer Person zu erfragen. Voraussetzung für eine solche Auskunft ist, dass die angefragte Person von der Meldebehörde aufgrund der gemachten Angaben eindeutig identifiziert werden kann. Der/die Antragstellende muss also bereits Daten der Person kennen, und zwar entweder Name, Vorname und Geburtsdatum oder Name, Vorname und alte Adresse. Das Erteilen einer einfachen Melderegisterauskunft kann grundsätzlich nicht verhindert werden, da sich der/die Einzelne nach der Rechtsprechung nicht ohne triftigen Grund seiner Umwelt gänzlich entziehen kann, sondern erreichbar bleiben und es hinnehmen muss, dass andere – auch mit staatlicher Hilfe – mit ihm/ihr Kontakt aufnehmen. Eine Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung und des Adresshandels ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Einzelne eine erforderliche Einwilligung erteilt hat.

Die Gebühr für eine einfache Melderegisterauskunft beträgt 11 €. Grundlage ist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW.